



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfath 101103 4000 Düsse

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen für den Ausschuß für Kommunalpolitik

4000 Düsseldorf

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 8 58 27 49 inw d Telefax (0211) 871 3355 Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871-2462

Datum: 29. November 1991

Aktenzeichen **III B 2 - 51.00.92 - 1523/91** (Bei Antwort bitte angeben)

120-fach

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992

- LT-Drs. 11/2452 -

<u>hier:</u> Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Umsatzsteuerkompromisses

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 06.11.1991

Anlg.: 1

0

In der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 06.11.1991 wurde um Unterrichtung über die Berechnung der Umsatzsteuertransferleistungen an die neuen Bundesländer gebeten. Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt Stellung:

## 1. Zuweisungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit"

Gemäß Artikel 31 des "Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (1. Staatsvertrag)" erhalten die Länder des Beitrittsgebietes statt einer sofortigen Einbeziehung in den bundesstaatlichen Finanzausgleich bis 1994 insgesamt 115 Mrd. DM aus dem Fonds "Deutsche Einheit". Die Finanzbedingungen zwischen Bund, alten und neuen Ländern sind gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit" bis spätestens 1995 neu zu regeln.

## 2. Verteilung des Aufkommens an der Umsatzsteuer

a) <u>Verfahren nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwi-</u> schen Bund und Ländern

Die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ist im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt. Grundsätzlich hätten deshalb die Länder beider Gebiete (Ost und West) lediglich den Umsatzsteueranteil erhalten, der sich nach dem eigenen Umsatzsteueraufkommen bemißt.

b) <u>Verfahren nach dem Einigungsvertrag und Beschluß der</u> Ministerpräsidentenkonferenz

Die Aufteilung des Aufkommens an dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer richtet sich nach der Bevölkerungszahl. Um die Umverteilungswirkung zugunsten der extrem aufkommensschwachen neuen Bundesländer nicht weit überproportional zur Wirkung kommen zu lassen, sollte nach dem Einigungsvertrag das Aufkommen aus der

Umsatzsteuer in den neuen Bundesländern nur allmählich dem Westniveau angeglichen werden. Deshalb wird im Einigungsvertrag davon ausgegangen, daß die Einwohner in den neuen Bundesländern wie folgt gewichtet werden:

19	991	55	v.H.
19	992	60	v.H.
19	993	65	v.H.
19	994	70	v.H.

Diese Gewichtung bedeutete eine erhebliche Verbesserung für die neuen Bundesländer, weil eine Gewichtung nach dem damaligen Aufkommen lediglich nur 46 v.H. betrug.

Diese Staffelung wurde mit Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. 2. 1991 gänzlich aufgegeben, bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens wird die Einwohnerzahl zu 100 % angerechnet.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Umsatzsteuerkompromisses stellen sich – am Beispiel des Jahres 1991 – wie folgt dar:

1.)	Umsatzsteueraufkommen 1991 insgesamt	180.800 M	lio DM
	davon entfallen auf das		
	Aufkommensgebiet West	161.200	Mio DM
	Aufkommensgebiet Ost	19.600	Mio DM
2.)	Länderanteile (35 v.H.) insgesamt	63.280	Mio DM
	davon entfallen auf das		
	Aufkommensgebiet West	56.420	Mio DM
	Aufkommensgebiet Ost	6.860	Mio DM

3.) Nach einer Verteilung nach Einwohnern belaufen sich diese Beträge auf

Länderanteil West

50.254 Mio DM

Länderanteil Ost

13.026 Mio DM

4.) Differenz (d.H. Transferleistungen West nach Ost)

Westländer

- 6.166 Mio DM

Ostländer

+ 6.166 Mio DM

Die Verteilung dieses Betrages auf die Westländer ist in der Anlage dargestellt.

Neben den Annuitätsleistungen der Länder aus dem Fonds "Deutsche Einheit" ergeben sich so weitere Transferleistungen der West- an die Ostländer. Nach neuester Steuerschätzung erhöhen sich diese Umsatzsteuertransfers in den Jahren 1991 bis 1994 sogar um knapp 20 Mrd. DM auf nunmehr 44.354 Mio DM (davon NRW 12.089 Mio DM).

(Dr. Schnoor)

Auswirkungen auf die West-Länder durch den sog. Umsatzsteuerkompromiss in den Jahren 1991 bis 1994 Berechnungs-Basis: Steuerschätzung Dezember 1990

	3	BAY	<b>P</b> .	NDS	HE	RP	SH	SAA	H	H8	West-B	West-B Zusammen
											i :	
Auswirkungen auf die		٠.					-					
Umsatzsteuer und den Länderfinanzausgleich												
	1 771	800	.027	.672	-534	-346	-239	-98	-177	-84	-210	-6.166
1000	-1.771	1 752 -1 097	-936	-671	-548	-345	-239	- 98	-179	-84	-209	-6.158
1992	-1.715		-938	-664	-550	-342	-237	-97	-179	83	-207	-6.097
1994	-1.641		-948	-653	-555	-336	-233	96-	-180	-85	-204	-5.996
	1	0.0	0 7 6	093 6	7 107	1 370	948	- 389	-715	-332	-830	-24.418
Summe 1991 bis 1994	-6.8/8	-6.878 -4.350 -3.759	- 4.759	noo.7-	7.000 -2.104	275.1	) 	•	À-			